

Verfügung der Gesundheitsdirektion über die verschärfte Rezeptpflicht von Rohypnol®

(vom 30. Mai 2008)¹

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf Art. 68 a Abs. 3 der Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 29. Mai 1996²,

verfügt:

I. Das Hypnotikum Rohypnol® wird der verschärften Rezeptpflicht (NR, ne repetatur) unterstellt.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über die verschärfte Rezeptpflicht von Rohypnol® vom 27. Februar 1984.

¹ [OS 63.260.](#)

² [SR 812.121.1.](#)